

Hermann Wally
ZA-Vorsitzender

Herbert Leisser



Herbert Holzer



Hermann Greylinger



Hubert Pucher

Bereithaltezeit im Sektord. Klarstellung Schwerarbeitsregelung

ZA-Info

www.fsg4you.at

August 2013

Reparaturpauschale und Bekleidungsbeitrag! Anforderungsfrist bis 30.09.13

Anträge der Fachausschüsse

- Fachausschuss Oberösterreich
Antrag des FA OÖ betr. Verwahrung von Personen bei den BLS-Dienststellen.
- Fachausschuss Steiermark
Antrag auf Schaffung eines Sachgebietes PAD/EDD/ePEP und interne EDV-anwendung im Referat Dienstvollzug
- Fachausschuss Steiermark
Antrag betreffend Diensthundestationen
- Fachausschuss Steiermark
Antrag auf Kostenübernahme für eine jährliche chemische Reinigung der MR-Lederbekleidung
- Der DA I bei der LPD NÖ stellt den Antrag auf Gewährleistung der Anreisemöglichkeit an Sonn- und Feiertagen für die Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge im Bildungszentrum Ybbs/Donau

Bereithaltezeit im Sektordienst:

Da es immer wieder durch Bezirkspolizeikommanden zu Verletzungen der DIMA 2005 betr. Bereithaltezeit im Sektordienst gekommen ist, wurde vom ZA ein klärender Erlass des BM.I erwirkt. Siehe **Erlass auf Seite 2.**

Zentralausschuss / FSG

für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens im Bundesministerium für Inneres
1010 Wien, Herrengasse 7

Tel. 01/53126/3273

BMI-ZA-Polizei-FSG@bmi.gv.at

Hermann Wally
ZA u. FSG-Vorsitzender

REPARATURPAUSCHALE

Termin: bis 30.9.2013:

Die Höhe der jährlichen Reparaturpauschale beträgt € 52,32. Diese muss bis 30. September 2013 angefordert werden.

BEKLEIDUNGSBEITRAG

Termin: bis 30.9.2013:

100% Anspruch – Bekleidungsbeitrag haben: (€ 225,00)
EB, die mehr als 3 Monate Dienst beim BVT, BKA, LKA, LVT, SID, DASTA, bzw. bei einem Krim-Referat eines SPK's ihren Dienst versehen.

75% Anspruch – Bekleidungsbeitrag haben: (€ 168,75)
EB, die über Auftrag verpflichtet sind ihren Dienst überwiegend in Zivilkleidung zu versehen, können unter der Voraussetzung, dass diese mit der vorgesehenen Dienstkleidung ausgerüstet sind, den Bekleidungsbeitrag anfordern. Das wären z.B.: Mitarbeiter/Innen einer Kriminaldienstgruppe auf einer PI, EB der COBRA, Kriminalreferenten/Innen in Stadtpolizeikommanden, Leiter/Innen des Referates Kriminaldienst bei einem BPK, Funktechniker.

30% Anspruch – Bekleidungsbeitrag haben: (€ 67,50)
EB, die keinen Anspruch auf 75% bzw. 100% haben, können, wenn sie mit der vorgesehenen Dienstkleidung ausgerüstet sind, sofern ihr Masskonto ein entsprechendes Guthaben aufweist, den Bekleidungsbeitrag anfordern.

Es ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Bekleidungsbeitrag ist im Web-SHOP (<http://uniform.bmi.intra.gv.at/>) bis spätestens 30. September anzufordern.
2. Den jeweiligen Prozentsatz anklicken, die 30% sind für alle EB freigegeben. Jene EB, welchen 75% od. 100% gebühren, sind dem Bekleidungs- und Wirtschaftsfonds zu melden.

Anmerkung:

Zuerst die Reparaturpauschale und danach den Bekleidungsbeitrag anfordern

Ver- und Besetzungen:

Es wurden 87 Versetzungen und 28 Besetzungen behandelt.

Schwerarbeitsregelung:

Über Antrag des ZA und der PG wurde nun vom BM.I ein klärender Erlass betreffend Pensionierung wegen Schwerarbeit herausgegeben. Siehe www.fsg4you.at

GZ.: BMI-PA2100/0058-II/1/b/2013

Wien, am 16. Juli 2013

**An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
Herrengasse 7
1014 Wien**

Betreff: Personalangelegenheiten; Personalvertretungsangelegenheiten
FA OÖ: Abklärung betreffend Bereithaltezeit Zahl 944/12

In gegenständlicher Angelegenheit ergeht aufgrund der Vereinbarung beim Beratungsgespräch gemäß § 10 Abs. 4 B-PVG vom 09. Juli 2013 folgende Information:

Gemäß Punkt 2.1.15. DiMa 2005 hat sich der Bedienstete während der Verrichtung von Journaldienststunden auf der festgelegten Dienststelle oder an einem anderen bestimmten Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit wahrzunehmen.

Die Anordnung dienstlicher Tätigkeiten während der Journaldienststunden zur Nachtzeit ist auf den Bereich unmittelbar notwendiger dienstlicher Tätigkeiten beschränkt. Auf Grund dienstlicher Erfordernisse kann der Bedienstete bei spontanem Bedarf zum Außendienst herangezogen werden.

Voraussetzung für die Anordnung einer dienstlichen Tätigkeit während der Journalstunden ist, dass der Bedarf im Vorhinein noch nicht bekannt ist, sowie dass es sich um ein spontan notwendiges Einschreiten handeln muss, dass grundsätzlich keinen Aufschub zulässt.

Gemäß Handbuch zum DiMa 2005 Punkt 2.1.15. dürfen Bedienstete zur Nachtzeit während der Journaldienststunden nicht zu planmäßigen Schwerpunktaktionen eingeteilt werden.

Im gegenständlichen Fall wurden laut ho. Informationsstand nach Berücksichtigung der Faktenlage, der erheblichen Rechtsgutverletzung und der zu erwartenden Gefährdungsprognose Schwerpunktmaßnahmen angesichts des dienstlichen Handlungsdruckes während der Journaldienststunden angeordnet. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs war eine Berücksichtigung bei der Dienstplanerstellung nicht möglich.

Jedoch ist auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des DiMa 2005 in Bezug auf zwingende Journaldienststunden während der Nachtzeit (Bereithaltezeit) ein strenger Maßstab anzulegen. Daher wäre im konkreten Fall auch eine Prüfung weiterer Möglichkeiten, wie z.B.: eine Vorverlegung bzw. Verschiebung der Journaldienststunden, in Betracht zu ziehen gewesen, um den Bestimmungen des DiMa 2005 vollinhaltlich zu entsprechen.

Schlussendlich darf angemerkt werden, dass Bedienstete zur Nachtzeit während der zwingenden Journaldienststunden bei der Planung von Schwerpunktaktionen, ohne Unterschied ob bei der monatlichen Dienstplanerstellung oder innerhalb des Monats, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Ausgenommen davon sind Spontanereignisse, die ein unmittelbares Einschreiten erforderlich machen. Darüber hinaus ist eine Aufteilung dieser Journaldienststunden (z.B.: 2 x 2 Stunden) unzulässig.

Für die Bundesministerin:
MR Mag. Manfred Zirnsack
elektronisch gefertigt